

MMZ10/3065

Werner Bayer

Dunantstraße 13
4152 Kempen 1
Tel. (02152) 4834

Landtag
Nordrhein - Westfa
- Innenausschuß -
Postfach
4000 Düsseldorf



13.11.89

Betr.: Beratung über die Änderung des Vermessungs- und Kataster-
gesetzes (Verm Kat G NW vom 11.7.72 (GV NW S. 193))

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zur Zeit beraten Sie über eine Änderung des Verm. Kat. G NW ;
hier insbesondere um den § 10 - Einmessungspflicht bei neu
errichteten bzw. veränderten Gebäuden.

Diese Einmessungen konnten bisher von den Katasterbehörden,
den öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieuren (öbVI)
sowie von privaten Vermessungsstellen durchgeführt werden.
Soweit mir bekannt ist, sollte dies wieder geändert werden.
Die Einmessungen sollten in Zukunft wieder als Urkundsmessungen
eingestuft werden, sodaß sie nur von den Katasterbehörden und
den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt
werden können. Durch eine Intervention des Berufsverbandes
der privaten Vermessungsstellen ist die Gesetzesvorlage wieder
an Sie zurücküberwiesen worden. Es wird verlangt, daß alle
Dipl.Ing.(FH) als öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
zugelassen werden können, was bisher nur den Hochschul-Absolventen
möglich ist. Dies würde dazu führen, daß die ohnehin hohe Anzahl
der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-
Westfalen in Zukunft erheblich zunehmen würde. Dies würde zur
Folge haben, daß die größeren Büros der öffentlich bestellten
Vermessungsingenieuren Personal freistellen müßten. Hier wären
nun insbesondere alle die älteren Vermessungstechniker betroffen,
die zwar eine lange praktische Berufserfahrung, aber nicht die
Fachhochschulausbildung besitzen. Hierzu zähle ich auch. Es wäre
dann für mich mit meinen 46 Jahren, sowie für viele meiner
Kollegen den Gang in die Langzeitarbeitslosigkeit, da es dann

keine größeren leistungsfähigen Vermessungsbüros mehr geben wird. Hinzu kommt noch die Tatsache, daß der einzige potenzielle Arbeitgeber für unseren Berufsstand; der öffentliche Dienst; bekanntlich keine ältere Arbeitnehmer einstellt, was zu beklagen ist, zumal von allen Politikern aller Parteien immer an die Unternehmen appelliert wird doch ältere Arbeitnehmer einzustellen. Doch der öffentliche Dienst geht mit schlechtem Beispiel voran. Weiter gebe ich zu bedenken, daß die Kostenordnung für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein - Westfalen vom 26.4.73 (GV NW S 308 bzw. 334) dann bestimmt als illusorisch zu betrachten ist. Hiernach darf ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die darin festgelegten Gebühren unter Androhung von Strafe nicht unterschreiten. Die Praxis sieht allerdings in vielen Regionen wesentlich anders aus. Die Sätze der Kostenordnung sind aufgrund der jetzt schon starken Konkurrenz nicht praktikabel und werden zum Teil bis zu 50% unterschritten. Man kann sich vorstellen, wie das aussieht, wenn alle Dipl.Ing.(FH) als öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden. Aus diesen Gründen, aber insbesondere aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung älterer erfahrener Vermessungstechniker bitte ich Sie Ihre Entscheidung zu treffen. Die bisherigen Dipl.Ing.(FH) verlieren durch eine Entscheidung gegen ihre Zulassung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nichts, wir allerdings, wenn Sie dafür votieren, sind dann lange Zeit-, wenn nicht sogar für immer, von der Arbeitslosigkeit betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Kornel Baier